



Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung  
zum Bebauungsplan  
„Heizzentrale Schwenninger Straße“  
in Stetten am kalten Markt

Stand 08.04.21

## Auftraggeber

Künster Architektur und Stadtplanung

## Bearbeitung

Isabelle Moser

Jana Fauß

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
2.1	Artenschutz .....	3
2.2	Umwelthaftung .....	5
<b>3</b>	<b>Durchgeführte Untersuchungen.....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnisse und Auswirkungen .....</b>	<b>7</b>
4.1	Biotoptypen .....	7
4.2	Europäische Vogelarten .....	7
4.3	Weitere europäisch geschützte Arten .....	8
<b>5</b>	<b>Artenschutzrechtliche Beurteilung .....</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>8</b>
	<b>Anhang 1: Checklisten zu prüfender Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie.....</b>	<b>10</b>

**Datengrundlage Abbildungen und Pläne** (sofern nicht abweichend gekennzeichnet):

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,  
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

[www.menz-umweltplanung.de](http://www.menz-umweltplanung.de)

[info@menz-umweltplanung.de](mailto:info@menz-umweltplanung.de)

Magazinplatz 1  
72072 Tübingen

Tel 07071 - 440235

Fax 07071 - 440236

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Stetten am kalten Markt plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Heizzentrale Schwenninger Straße“ am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde (s. Abb. 1). Das Ziel der Firma Bioenergie Schwochow GbR ist die Erweiterung des Heizwerkes auf das Flurstück Nr. 5149.

Zur Feststellung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Hierzu erfolgte am 23.03.2021 eine Ortsbegehung, in deren Rahmen die Lebensräume und Habitate im Plangebiet begutachtet wurden.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes im Raum



## 2 Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Artenschutz

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien, sodass sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Die untenstehende Matrix (Tab. 1) stellt den Zusammenhang zwischen den nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen besonders geschützten Arten und den jeweils zu beachtenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen her.

Das strengere Schutzregime des § 44 ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

- Arten die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die Prüfung dieser Gruppen.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung in Form von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen erfolgt. Bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB gelten aufgrund des Bebauungsplans zu erwartende Eingriffe "als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig" (§ 13a Abs. 2 Nr. 4. BauGB) und es findet keine Umweltprüfung statt (§ 13a Abs. 3 Nr. 1 und 13 Abs. 3 BauGB). Bekannte Vorkommen der o.g. Arten sind in diesem Fall als schwerwiegende Belange im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB zu betrachten, die von der Gemeinde in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Daher ist es in diesen Fällen erforderlich, die mögliche Betroffenheit weiterer besonders geschützter Arten auch außerhalb der Eingriffsregelung in den Blick zu nehmen.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Beschädigen oder Zerstören** von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beeinträchtigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL und der **Europäischen Vogelarten** nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Verletzung oder Tötung** von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Erhebliches Stören** von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung ist erheblich, wenn Sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Beschädigung oder Zerstörung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Unter dem Aspekt der Umwelthaftung gem. Umweltschadengesetz und § 19 BNatSchG sind weitere europäisch geschützte Arten zu beachten (z. B. Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie).

Tab. 1: Schutzstatus und daraus resultierende Bestimmungen des § 44 BNatSchG (rot umrandet: Prüfgegenstand der saP bei Zulassungsentscheidungen zu Eingriffen n. § 15 BNatSchG [z.B. Planfeststellung] oder Bebauungsplänen; gestrichelt: zurzeit nicht anzuwenden, da RVO nicht vorliegt)

Gliederung der besonders geschützten Arten	Anzuwendende Regelungen des besonderen Artenschutzes					
	Töten/ Verletzen § 44 (1) 1.	Störung § 44 (1) 2.	Fortpflanzungs- u. Ruhestätte § 44 (1) 3.	Pflanzen entnehmen, Standorte beschädigen od. zerstören § 44 (1) 4.	Kein Verb. n. § 44 (1) 3. u. 4. wenn ökolog. Funktion weiterhin gewährleistet § 44 (5) S. 2	Generelle Freistellung bei n. § 15 zul. Eingriffen und Vorhaben n. § 18 (2) S. 1 <sup>1)</sup> § 44 (5) S. 5
Streng gesch. Art n. Anh. IV FFH-RL	X	X	X	X	X	
Europäische Vogelart nach VSR	X	X	X		X	
Nach RVO zu § 54 (1) 2. im Bestand gefährdete Arten für die hohe Schutzverantwortung der BRD besteht (Verantwortungsarten)	X		X	X	X	
Streng gesch. Art n. Anh. A EG-VO	X	X	X	X		X
National streng gesch. Art n. Anl. 1 Sp. 3 BArtSchVO	X	X	X	X		X
Arten n. Anhang B EG-VO	X	-	X	X		X
Arten n. Anl. 1, Sp. 2 BArtSchVO (national besonders geschützt)	X	-	X	X		X
<sup>1)</sup> <b>Vorhaben</b> n. § 18 (2) 1 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorhaben in geltenden Bebauungsplänen nach § 30 BauGB</li> <li>▪ Vorhaben innerhalb in Aufstellung befindlicher B-Pläne nach § 33 BauGB</li> <li>▪ Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB</li> </ul>						

## 2.2 Umwelthaftung

Nach Inkrafttreten des Umweltschadengesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden, soweit diese nicht in Verbindung mit der Vorhabenzulassung zuvor ermittelt, berücksichtigt und ausdrücklich zugelassen wurden. Als Umweltschaden gem. § 2 USchadG gelten:

- Schäden an Gewässern (§ 90 WHG)
- Schädigungen des Bodens durch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von denen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG).
- Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschäden) (§ 19 BNatSchG)

Unter Schäden an Gewässern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers und den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu verstehen.

Nach § 19 BNatSchG sind unter dem Gesichtspunkt des Umweltschadens zu betrachten:

- Arten des Art. 4 Abs. 2 EG-VogelSchRL (Zugvögel mit besonderer Schutzerfordernis)<sup>1</sup>
- Arten des Anhang I EG-VogelSchRL (also nicht alle europ. Vogelarten)
- Arten der Anhänge II und IV FFH-RL
  
- Lebensräume der Arten des Anhang II FFH-RL
- Lebensräume der oben genannten geschützten Vogelarten
- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL

Das Umweltschadengesetz zielt daher ausschließlich auf den Schutz von Arten und Lebensräumen ab, für die nach europäischem Recht von den Mitgliedsstaaten Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen. Dabei ist der Schutz allerdings nicht auf gemeldete oder gelistete Gebiete begrenzt, sondern besteht „ungeachtet ihres Vorkommens innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes“ (SCHUMACHER 2011).

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG „ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes“ der oben genannten Arten und Lebensräume hat, eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes. Im Gegensatz zu den Regelungen des § 44 ff BNatSchG ist somit für jede Beeinträchtigung die Frage nach der Erheblichkeit zu stellen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit sind die im Anhang I der Umwelthafungsrichtlinie enthaltenen Kriterien heranzuziehen.

### **3 Durchgeführte Untersuchungen**

Zur Beurteilung der im Planungsgebiet potenziell vorkommenden Arten wurde eine Prüfung der relevanten Arten anhand einer Habitatpotenzialanalyse vorgenommen. Bei einer solchen Analyse werden Rückschlüsse von den vorgefundenen Habitatstrukturen auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten gezogen. Dabei wird unterstellt, dass sämtliche vorkommenden Habitatstrukturen von den in Frage kommenden Arten auch genutzt werden. Dies führt ohne eine konkrete Bestandsaufnahme der tatsächlich vorkommenden Arten in

---

<sup>1</sup> Welche Arten dies sind, wird von den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse festgelegt. Für Bad.-Württ. sind die Arten durch das MLR & LUBW (2014) veröffentlicht.

der Regel zu einer Überschätzung der Nutzung von Habitaten. Die zu betrachtenden Arten sind Anhang 1 zu entnehmen.

Die Habitatstrukturen wurden am 23.03.2021 vor Ort erfasst.

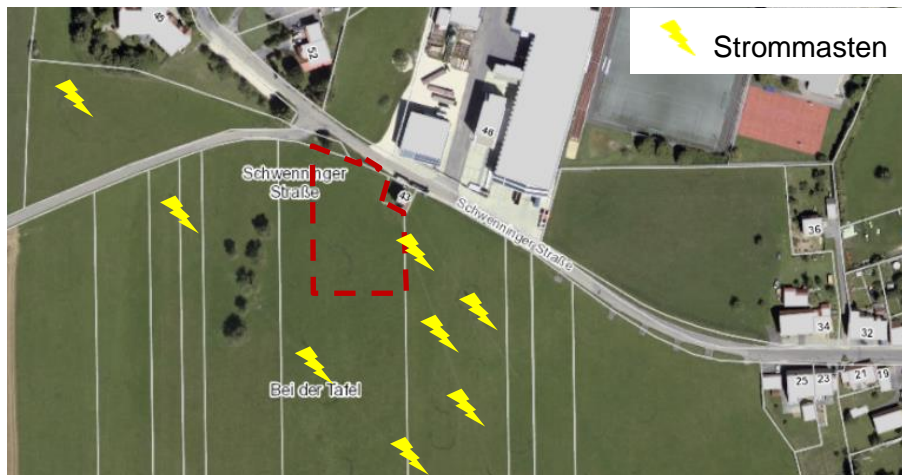
## 4 Ergebnisse und Auswirkungen

### 4.1 Biotoptypen

Der Geltungsbereich liegt südlich der Schwenninger Straße und umfasst ca. 0,26 ha. Das Plangebiet liegt im Naturpark ‚Obere Donau‘ und im Landschaftsschutzgebiet ‚Donau- und Schmeiental‘.

Es handelt sich um eine Fettwiese, welche zum Zeitpunkt der Kartierung flächendeckend gedüngt wurde. Westlich des Bereiches befindet sich ein kleiner Streuobstbestand aus mittelalten Apfelbäumen. Auf dem umgebenden Grünland stehen zahlreiche Strommasten. Im Norden der Fläche grenzt ein Sägewerk an, im Süden und Osten des Gebiets schließen weitere Grünlandflächen an (Abb. 2).

Abb. 2: Geplante Grenze des Geltungsbereiches (rot)



### 4.2 Europäische Vogelarten

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten.

Die offenen Wiesenflächen südlich des Geltungsbereichs sind als potenzieller Brutlebensraum von Offenlandbrütern, insbesondere der gefährdeten Feldlerche (*Alauda arvensis*) einzustufen. Diese Artengruppe meidet Sichtkulissen wie Gehölze oder Bebauung, so hält beispielsweise die Feldlerche in der Regel einen Abstand von 100 m bis 150 m zu vertikalen Strukturen ein. Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer zusätzlichen Kulissenwirkung auf die angrenzenden Offenlandbereiche. Zur Abschätzung von Brutvorkommen von Vogelarten der Agrarlandschaft sollten daher vertiefende Untersuchungen vorgenommen werden.

#### 4.3 Weitere europäisch geschützte Arten

Die Saumbereiche entlang der Straßen weisen keine geeigneten Strukturen für Reptilien auf. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist nicht zu erwarten.

Das Vorkommen weiterer nach Anhang IV oder II der FFH-Richtlinie geschützter Arten ist aufgrund der Verbreitung dieser Arten oder der fehlenden Habitataignung auszuschließen (Anhang 1).

### 5 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Durch die Neubebauung "Heizzentrale Schwenninger Straße" in Stetten a. k. M. kann es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen.

Durch die geplante Bebauung können potenzielle **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von besonders geschützten europäischen Vogelarten zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3. BNatSchG). Die artenschutzrechtliche Beurteilung ist ohne Kenntnisse über den tatsächlichen Artenbestand von Brutvögeln in den angrenzenden Ackergebieten nicht möglich.

Auch der Verbotstatbestand der **Störung** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ebenfalls ohne Kenntnisse über den Artenbestand nicht zu beurteilen, da dieser Tatbestand nur auf Populationsebene bewertet werden kann.

Es wird daher empfohlen eine Erfassung der Brutvögel des Offenlandes, im vorliegenden Fall der Feldlerche, mit vier Begehungen im Frühjahr durchzuführen. Die Empfehlung von vier Begehungen basiert auf der geringen Größe sowie dem geringen Strukturreichtum des

Auf Grundlage dieser Untersuchung ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

### 6 Literatur

BfN für Naturschutz, Bundesamtes. FloraWeb: Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands. Bundesamtes für Naturschutz, 2003. [www.floraweb.de](http://www.floraweb.de) Zuletzt aufgerufen am: 28.03.21

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Version 1.3. Stand März 2014.

MLR Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg & LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. 2. Auflage, Stand 2014, 144 S.



- Schumacher, J. (2011): Kommentar zu § 19 BNatSchG.- in: Schumacher, J., Fischer-Hüftle, P. (HRSG.): Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz. - 1041 S. Kohlhammer, Stuttgart.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder, C. Sudfeldt (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogel-schutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten: 777 S.; Radolfzell.

**Anhang 1: Checklisten zu prüfender Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie**

Die Auswahl erfolgte auf Basis des im Nationalen FFH-Bericht (BfN 2019)<sup>2</sup>, in den Artsteckbriefen der LUBW (2021)<sup>3</sup>, im Verzeichnis der Fische Baden-Württembergs (LUBW 2001)<sup>4</sup>, in den Verbreitungsangaben zu Brutvögeln (OGBW 2021)<sup>5</sup>, in der Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg (Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe 2021)<sup>6</sup>, den Verbreitungsangaben zu Amphibien und Reptilien (ABS 2021)<sup>7</sup> und in FloraWeb des BfN (2021)<sup>8</sup> dargestellten Verbreitungsgebieten/potenziellen Verbreitungsgebieten der jeweiligen Arten sowie einer Vorbegehung des Untersuchungsraumes. Geprüft wurde, ob das Messtischblatt 7821 für die betreffenden Arten als Bestandteil des Verbreitungsgebietes gekennzeichnet ist oder das Messtischblatt an ein als solches gekennzeichnetes unmittelbar anschließt. Zudem wurde beurteilt, ob im Untersuchungsraum potenziell geeignete Habitate vorhanden sind.

**Checkliste Artenschutz Anhang IV-Arten FFH-RL**

FFH-RL Anhang IV-Arten Baden-Württemberg		aufgrund Ver- breitung nicht zu erwarten	aufgrund Habi- tatsprüchen nicht zu erwar- ten	Prüfbedarf	bereits früher nachgewiesen	Anhang der FFH-RL
		1	2	3	4	
<b>Säugetiere (ohne Fledermäuse)</b>						
<i>Castor fiber</i>	Biber		x			II, IV
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	x				IV
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	x				IV
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	x				II, IV
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		x			IV
<b>Fledermäuse</b>						
Mehrere Arten **			x			IV (tw. II)
<b>Reptilien</b>						
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		x			IV
<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	x				II, IV
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		x			IV
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	x				IV
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	x				IV
<b>Amphibien</b>						
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	x				IV
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke		x			II, IV
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		x			IV
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x				IV
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x				IV
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x				IV
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x				IV
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x				IV
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x				IV
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	x				IV

<sup>2</sup> Bundesamt für Naturschutz (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. - www.bfn.de

<sup>3</sup> LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Bad.-Württ. (2021): Arten der FFH-Richtlinie. - www.lubw.de, zul. aufgerufen Jan. 2021.

<sup>4</sup> LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Bad.-Württ. (2001): Fische in Baden-Württemberg. - 176 S. Karlsruhe

<sup>5</sup> OGBW Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg (2021): Verbreitung der Brutvögel Baden-Württembergs. – www.ogbw.de, zul. aufgerufen Jan. 2021.

<sup>6</sup> Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe (2020): Landedaten-bank Schmetterlinge Baden-Württemberg. – www.schmetterlinge-bw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

<sup>7</sup> ABS Amphibien/Reptilien – Biotop – Schutz Baden-Württemberg e.V. (2021): Verbreitungskarten zu den Artenvorkommen. – www.herpetofauna.de, zul. aufgerufen Jan. 2021.

<sup>8</sup> Bundesamt für Naturschutz (2021): FloraWeb Artinformation. - www.bfn.de, zul. aufgerufen Jan. 2021.

<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		x			II, IV
<b>Schmetterlinge</b>						
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	x				IV
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	x				II, IV
<i>Gotyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	x				II, IV
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	x				IV
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x				II, IV
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x				II, IV
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfl. Ameisenbläuling		x			II, IV
<i>Maculinea nausithous</i>	D. Wiesenknopf-A.-bläuling	x				II, IV
<i>Maculinea teleius</i>	H. Wiesenknopf-A.-bläuling	x				II, IV
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	x				IV
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter		x			IV
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x				IV
<b>Käfer</b>						
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	x				II, IV
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmal. Breitflügel-Tauchkäfer	x				II, IV
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x				II*, IV
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock		(x)			II*, IV
<b>Libellen</b>						
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	x				IV
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x				IV
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x				II, IV
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	x				II, IV
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x				IV
<b>Weichtiere</b>						
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x				II, IV
<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel	x				II, IV
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>						
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe		x			II, IV
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		x			II, IV
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	x				IV
<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte	x				II, IV
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	x				IV
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	x				II, IV
<i>Marzilea quadrifolia</i>	Kleefarn	x				II, IV
<i>Myototis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergißeinnicht	x				II, IV
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer Schraubenstendel	x				IV
<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	x				II, IV

**Checkliste Umwelthaftung Anhang II-Arten FFH-RL**

FFH-RL Anhang II-Arten Baden-Württemberg		aufgrund Verbreitung nicht zu erwarten	aufgrund Habitatsprüchen nicht zu erwarten	Prüfbedarf	bereits früher nachgewiesen	Anhang der FFH-RL
<b>Fische</b>						
<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	x				II
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	x				II
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	x				II
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	x				II
<i>Hucho hucho</i>	Huchen	x				II
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	x				II
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	x				II
<i>Telestes souffia</i>	Strömer	x				II
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	x				II
<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	x				II
<i>Phodeus amarus</i>	Bitterling	x				II
<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	x				II
<i>Zingel streber</i>	Streber	x				II
<b>Schmetterlinge</b>						
<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter		x			II
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge		(x)			II*
<b>Käfer</b>						
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	x				II
<b>Libellen</b>						
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	x				II
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	x				II
<b>Weichtiere</b>						
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	x				II
<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzähn. Windelschnecke	x				II
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	x				II
<b>Moose</b>						
<i>Buxbaumia virides</i>	Grünes Koboldmoos	x				II
<i>Dicranum virides</i>	Grünes Besenmoos		x			II
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnsglänzendes Sichelmoos	x				II
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	x				II
<b>Sonstige</b>						
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	x				II*
<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebis	x				II

\* Prioritäre Art

\*\* hier nicht weiter differenziert, da Gruppe gesamt in den Blick zu nehmen